

III ZR 62 / 50

Verkündet am
5. Juli 1951

Fieser, Justizangest.,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Paul L [REDACTED] -
[REDACTED], H [REDACTED], T [REDACTED] str. [REDACTED],
-Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers-
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

den Geschäftsführer Adolf R [REDACTED], E [REDACTED]
[REDACTED], Kreis B [REDACTED],
-Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklag-
ten-
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr.
Meiss, Dr. Stein, Dr. Kleinewefers und Dr. Bock
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Teilurteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 28. Oktober 1949 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels fallen dem Kläger zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist seit etwa 30 Jahren in Hannover als Rechtsanwalt und Notar tätig. Seine Ehefrau ist ebenso wie der Beklagte Miterbe an dem Nachlass ihrer 1933 bzw 1940 verstorbenen Eltern. Zur Erbmasse gehört u.a. die Gummifabrik A. In dieser war der Kläger als Justitiar tätig. Seit 1942 verwaltete der Kläger auch den nicht zur A. gehörenden Grundbesitz der Erbengemeinschaft, zu der ausser seiner Ehefrau und dem Beklagten noch weitere Verwandte gehören.

Zwischen der Ehefrau des Klägers und den übrigen Miterben wurde streitig, ob gewisse Zuwendungen, die dieser früher erhalten hatte, ausgleichungspflichtig seien. Zur Klärung dieser Streitfrage führt die Ehefrau des Klägers gegen die übrigen Miterben, darunter den Beklagten, einen Rechts-

streit. In diesem "Ausgleichungsprozess" möchte sie feststellen lassen, dass keine Ausgleichspflicht bestehe. Der Rechtsstreit ist in der Berufungsinanz beim Oberlandesgericht anhängig. Der Kläger, der von seiner Ehefrau als Zeuge benannt worden war, ist ihr als Streitgehilfe beigetreten. In diesem Rechtsstreit reichten der Kläger und seine Ehefrau durch ihren Prozessbevollmächtigten Schriftsätze vom 19., 20. und 23. Januar 1948 ein; sie machten in ihnen Ausführungen darüber, worin sie eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beklagten zu Lasten der Erben sehen. Dieser gab daraufhin ein Informationsschreiben an seinen Prozessbevollmächtigten. In diesem führte er an, inwieweit nach seiner Auffassung die Familie des Klägers ungerechtfertigte Vorteile von den verstorbenen Eltern gehabt habe. Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten übernahm daraus u.a. folgende Vorwürfe gegen den Kläger in seinen Schriftsatz vom 7. Februar 1948:

1) "Nach dem Tode meines Vaters meldete Dr. L. bei meiner Mutter eine angebliche Zusage des Verstorbenen dahingehend an, dass Vater seinem Sohn ein Motorrad versprochen hätte, wenn er das "Einjährige" mache, und das habe er nun gemacht. Obgleich meine Mutter von dieser Abrede nichts wusste, hat sie der Versicherung ihres Schwiegersohnes geglaubt und seinem Sohn ein BMW-Motorrad für über 2000 RM geschenkt.



Ihre leiblichen Söhne besamen hingegen zu Lebzeiten des Vaters für ihr "Einjähriges" einen warmen Händedruck und begnügten sich damit. Man beachte die Duplizität bei solchen mündlichen Abredungen mit Verstorbenen.

2) Dass Dr. L. [REDACTED] mit Frau unter der Zeugenschaft von Joseph B. [REDACTED] und Frau angesichts des Todes der Mutter deren Schmuck, der einen wesentlichen Bestandteil der Erbschaft bildet und heute einen Wert von einer halben Million Mark haben dürfte, in einem streng geheim gehaltenen Schenkungsakt aus der Erbschaft für seine Frau und seine Schwägerin aussonderte, ohne dafür den gesetzlich gleichberechtigten Brüdern einen Ausgleich zu schaffen, so wie es die Mutter bei ihrer unbestreitbaren Einstellung auf Gerechtigkeit zweifellos wünschte.

Es ist ohne Zweifel, dass die Familie des Dr. L. [REDACTED] seitens meiner Eltern erhebliche Vorteile gegenüber den anderen Geschwisterfamilien gehabt hat, insbesondere gegenüber den Familien Erna L. [REDACTED] und Max H. [REDACTED]. Aber es wurde dieser das keineswegs missgönnt und gar in der Art und Weise, wie die Klägerin (Ehefrau L. [REDACTED]) und der Nachlassverwalter (Kläger Dr. L. [REDACTED]) dem Beklagten seine Arbeit, seinen Fleiss und seinen Verdienst neiden, wie aus ihren Schrift-

sätzen nicht schwer zu erkennen ist.

Abschliessend ist festzustellen, dass alles, was der Nachlassverwalter an Verdiensten für die A. erwähnt hat, absolut seiner Phantasie entspringt, soweit es sich nicht um Dinge handelt, die mit seinem Beruf zusammenhängen. Langkopf ist ein guter Jurist, aber ein schlechter Kaufmann, war der Ausspruch seines Schwiegervaters und seines Bruders Heini, und er hat das wohl auch in manchem bewiesen, nicht zuletzt durch die Übernahme des Unternehmens Ra. Stuhlfabrik, M.

Hier wird näher ausgeführt, unter welchen nicht einwandfreien Umständen Dr. L. dieses Unternehmen übernommen und ruiniert haben soll.

"Beispiele dieser Art gibt es noch einige. Und dass unter solchen Umständen die einwandfreie und vorbildliche Betriebsführung, die der Beklagte aufzuweisen hatte und die er sich durch jeden seiner fast 50 Mitarbeiter bestätigen lassen könnte, Leid und Ärgernis bei dem Nachlassverwalter hervorrief, ist bedauerlich, aber doch nicht zu ändern. Dass dieser alles ohne den Nachlassverwalter fertigbrachte, hat ihn in seinem ehemännlichen Ehrgeiz (um sein eigenes Wort zu gebrauchen) gekränkt und gegen den Beklagten verbittert.

Es ist bedauerlich, dass Dr. L. durch

die Art und Weise seiner Prozessführung zu solchen internen Ausführungen zwingt. Aber aus Gründen der Aufrichtigkeit, der Wahrheit und der Richtigstellung liess sich dieses nicht vermeiden. Seit 8 Jahren zwingt mich Dr. L. [REDACTED] durch diese Art von Schriftwechsel zu fortwährender Berichtigung in Notwehrstellung. Und da er dabei fortwährend die eine Sache mit vielen anderen damit gar nicht im Zusammenhang stehenden verbindet, hat er unsere Erbaueinandersetzung in eine heillose Verwirrung gebracht."

Dies wird alsdann noch weiter ausgeführt.

Diese Ausführungen des Beklagten sind sodann im Schriftsatz vom 10. Dezember 1948 näher erläutert worden.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, die beleidigenden Vorwürfe zu widerrufen:

- a) er habe die Mutter des Beklagten unter Angabe eines angeblichen Schenkungsversprechens des 1933 verstorbenen Ehemannes wider besseres Wissen veranlasst, über 2000 RM zur Anschaffung eines Motorrades zu zahlen,
- b) er habe eine geistige Schwäche der Mutter ausgenutzt, um seiner Ehefrau wesentliche Teile der Erbschaft (Schmuck) zu sichern,

evtl hat der Kläger Unterlassung dieser Behauptungen verlangt.

Weiter hatte er einen Antrag auf Verurteilung zur Entlastung aus seiner Tätigkeit als Verwalter des zum Nachlass gehörenden Grundbesitzes gestellt.

Das Landgericht hat den Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts ist bis auf den Entlastungsantrag, der noch in der Berufungsinstanz anhängig ist, zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht bejaht den beleidigenden Inhalt der erhobenen Vorwürfe, verneint jedoch deren Rechtswidrigkeit, da sie in Wahrung berechtigter Interessen aufgestellt worden seien. Es verneint weiter im vorliegenden Fall ein Interesse des Klägers an Widerruf und Unterlassung.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der Revision. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I. Das Oberlandesgericht stellt fest, dass die

im Schriftsatz vom 7. Februar 1948 enthaltenen und im Schriftsatz vom 10. Dezember 1948 erläuterten Behauptungen geeignet sind, die Ehre des Klägers anzugreifen und zu verletzen. Es hat die vom Beklagten aufgestellte Behauptung dahin ausgelegt, dass dieser Zweifel an der Richtigkeit der vom Kläger der verstorbenen Mutter des Beklagten gemachten Darstellungen hege, durch die diese zur Hergabe des Geldes für das Motorrad veranlasst worden sei. Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts, die einen Rechtsverstoss nicht erkennen lassen, enthalten somit die Behauptungen des Beklagten den Vorwurf, der Kläger habe sich auf nicht zu billigende Art Vorteile verschafft, auf die er keinen Anspruch gehabt habe.

Das Oberlandesgericht hat weiter die in der Schmuckangelegenheit aufgestellten Behauptungen des Beklagten, der Kläger habe seine schwerkranke Mutter "angesichts des Todes" zu einer Verfügung veranlasst, die sie nicht getroffen haben würde, wenn sie noch über ihre völlige geistige Frische verfügt hätte, dahin ausgelegt, der Kläger habe sich auf Kosten der Familie ungerechtfertigt bereichert. Darin sieht es den Vorwurf, der Kläger habe sich und seiner Ehefrau Vorteile verschafft, die er bei einem redlichen Verhalten nicht erhalten hätte. Auch diese Auslegung lässt keinen Rechtsverstoss erkennen und ist daher bindend.

II. Steht somit ein ehrverletzender Charakter der Behauptungen fest, so durften diese nicht aufgestellt werden, soweit nicht dem Beklagten ein Rechtfertigungsgrund zur Seite stand. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen scheidet im vorliegenden Fall nicht aus dem Grunde aus, weil dem Erklärenden etwa die Unrichtigkeit der Behauptungen bekannt gewesen wäre. Das Oberlandesgericht stellt dies nicht fest. Auch der Kläger ist offenbar nicht der Auffassung, der Beklagte habe von Anfang an etwas bewusst Unwahres behauptet. Er beruft sich vor allem darauf, der Beklagte habe den wahren Sachverhalt durch ihn erfahren können, denn er habe im Schriftsatz vom 18. Januar 1949 nochmals auf die angebotene Information über alle Umstände hingewiesen. Wenn das Oberlandesgericht die Vernehmung des Beklagten über seine Kenntnis und die unter Beweis gestellten Behauptungen würdigt und alsdann zu dem Ergebnis kommt, dem Beklagten könne die Aufstellung der Behauptungen wider besseres Wissen nicht nachgewiesen werden, so liegt darin eine Beweiswürdigung, die mit der Revision nicht angreifbar ist. Es ist also davon auszugehen, dass der Beklagte bei der Erhebung der Vorwürfe deren Unrichtigkeit - die der Kläger behauptet - nicht kannte.

Bei der Prüfung, inwieweit der Beklagte berechtigt war, derartige Angriffe auf die Ehre

des Klägers zu erheben, müssen die gesamten Umstände des Falles berücksichtigt werden. Insbesondere sind Erklärungen, die in Schriftsätzen eines "Ausgleichungsprozesses" abgegeben werden, anders zu bewerten als Äusserungen in Schriften anderer Art. Im vorliegenden Fall dienten die Erklärungen der Wahrung der Interessen des Beklagten, der eine Ausgleichungspflicht behauptete und vor allem dazu, eine zu erwartende Aussage des Klägers zu entkräften, da dieser an dem Obsiegen seiner Ehefrau nach Auffassung des Beklagten ein wesentliches Interesse hatte. Solche Erklärungen gegen einen Streitgehilfen und möglichen Zeugen einer Partei sind ausschliesslich als Wiedergabe der Auffassungen und Meinungen der anderen Partei zu werten, zumal der Gegner in dem Prozess jede Möglichkeit der Erwiderung hat und nicht auf Grund dieser einseitigen Angaben entschieden werden darf. Es muss daher dem Beklagten gestattet sein, auch Behauptungen aufzustellen, die er nicht nachprüfen konnte oder nicht nachgeprüft hat, sofern dieses Unterlassen nicht offensichtlich geschehen ist, um eine Klärung zu verhindern. Das Reichsgericht hat die Berechtigung zur Aufstellung solcher Behauptungen anerkannt, "sofern nur deren Unhaltbarkeit oder besondere Bedenklichkeit nicht von vornherein offen auf der Hand liegt" (RGZ 140, 392

[3917]. Die Aufstellung der Behauptungen ist somit, auch soweit der Beklagte aus ihnen Folgerungen für die Persönlichkeit des Klägers gezogen sehen möchte, in diesem "Ausgleichsprozess" gerechtfertigt, da es auf dessen Aussage für die Entscheidung ankommen konnte.

- III. Die Revision rügt, dass das Oberlandesgericht trotz des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit nicht den Widerruf gem § 1004 BGB zuerkannt habe. Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHZ 1, 182 ff) müsse auch bei Bestehen eines Rechtfertigungsgrundes die aufgestellte Behauptung dann widerrufen werden, wenn die Unrichtigkeit feststehe. Es komme also insoweit auf die erbotenen Beweise über die Unrichtigkeit der Behauptungen an. Es ist der Revision zuzugeben, dass ein bei Aufstellung der Behauptung gegebener Rechtfertigungsgrund den Widerruf nicht in allen Fällen hindert. Ein auf Widerruf einer ehrverletzenden Behauptung gerichteter "Beseitigungsanspruch" setzt aber voraus, dass die Behauptung zu einer in der Gegenwart fortwirkenden Beeinträchtigung des Verletzten führt und einen dauernden Zustand schafft, der sich für den Verletzten als eine stetig neu fliessende und fortwirkende Quelle der Schädigung und Ehrverletzung darstellt. Der Oberste Gerichtshof hat mit Recht darauf hingewiesen, dass das Interesse an dem Widerruf besonders sorg-

fältig zu prüfen ist, wenn er auf § 1004 BGB gestützt wird.

Das Oberlandesgericht setzt sich eingehend mit dieser Frage auseinander und führt aus, es lasse sich weder die Feststellung treffen, dass die Äusserungen des Beklagten, deren Widerruf begehrt wird, einen dauernden Zustand geschaffen hätten, der sich für ihn als eine stetig neu fliessende und fortwirkende Schädigung und Ehrverletzung darstelle, noch lasse sich mit genügender Sicherheit feststellen, dass der begehrt Widerruf zur Beseitigung der Beeinträchtigung der Ehre des Klägers erforderlich und geeignet sei.

Für die in einem Zivilprozess aufgestellten Behauptungen kann nur dann ein Anspruch auf Widerruf gegeben sein und der Beweis der Richtigkeit in einem weiteren Rechtsstreit zugelassen werden, wenn besondere Interessen des Verletzten dies verlangen. Das könnte der Fall sein, wenn die in einem Prozess abgegebenen ehrverletzenden Erklärungen über den Rechtsstreit hinaus in die Öffentlichkeit gedrungen sind und der Verletzte eine im öffentlichen Leben oder sonst an einer Stelle tätige Person ist, die den Vorwurf sofort beseitigen muss. Hier fehlt es aber insofern an diesen Voraussetzungen, als die Behauptungen nicht über den Kreis der Personen hinaus-

gedrungen sind, die notwendigerweise von solchen Vorwürfen im Laufe eines Rechtsstreits erfahren. Es handelt sich hierbei um die Angehörigen des Gerichts, der Parteien und das Büropersonal. Das Oberlandesgericht führt aus, es könne nicht festgestellt werden, dass die Äusserungen darüber hinaus anderen Personen bekannt geworden seien. Es kommt auch, entgegen der Meinung der Revision, auf die Vernehmung der im Schriftsatz vom 22. Januar 1949 benannten Zeugen hierzu nicht an, da diese zu dem Kreis der Personen zählen, die normalerweise von dem Inhalt der Schriftsätze Kenntnis erlangen. Dies gilt neben dem Büropersonal auch für den Anwaltsassessor des Prozessbevollmächtigten. Wenn es in dem Schriftsatz heisst "und eine Reihe weiterer Personen", so ist dies wegen seiner völligen Unbestimmtheit kein zulässiger Beweisantritt. Im Schriftsatz vom 17. Oktober 1949 ist lediglich noch einmal auf die bereits erbotenen Beweise unter Bezeichnung der Zeugen hingewiesen. Ein Prozessbeteiligter, sei er auch nur Streitgehilfe, muss aber gewisse mit dem Prozess verbundene Vorwürfe, soweit sie im Rahmen dieses Rechtsstreits liegen, hinnehmen.

- IV. Fehlt es somit im vorliegenden Fall, wie das Oberlandesgericht rechtsirrtumsfrei in tat-

sächlicher Hinsicht festgestellt hat, an dem besonderen Interesse des Klägers an einer Klärung vor Entscheidung des "Ausgleichungsprozesses", so ist eine Verurteilung zum Widerruf in diesem Rechtsstreit nicht möglich. Der Auffassung des Oberlandesgerichts, die Entscheidung des Ausgleichungsprozesses werde die Klärung der Richtigkeit der ehrenkränkenden Behauptungen bringen, kann allerdings in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Oft wird der Rechtsstreit, in dem die Behauptungen aufgestellt werden, über diese keine Klärung bringen. Dann wird je nach der Fortwirkung der Behauptungen ein Interesse an ihrer Beseitigung im Einzelfalle nicht verneint werden können.

- V. Auch der Unterlassungsanspruch kann im vorliegenden Fall keinen Erfolg haben. Dieser Anspruch will nur künftigen rechtswidrigen Angriffen begegnen. Er scheitert aber hier an dem Fehlen einer Wiederholungsgefahr, wie das Oberlandesgericht ausdrücklich feststellt. In diesem besonderen Falle sind die Behauptungen nur im Rahmen des "Ausgleichungsprozesses" aufgestellt, der in absehbarer Zeit entschieden werden wird. Eine Wiederholung der beleidigenden Behauptungen ausserhalb des Prozesses ist nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts nicht anzunehmen. Fehlt somit die Wiederholungsgefahr, so braucht hier nicht entschieden zu werden, inwieweit ein Unterlassungsanspruch bestehen kann, wenn sich die Unrichtigkeit einer Behauptung noch

während des Rechtsstreits, in dem sie aufgestellt ist, herausstellt, die Behauptung aber nicht zurückgenommen wird.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Kläger die Unrichtigkeit der seine Ehre kränken- den Behauptungen dargetan hat, kann er daher mit seinen Ansprüchen nicht durchdringen; seine Revision musste mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Dr.Delbrück

Meiss

Dr.Stein

Dr.Klenewefers

Bock